



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 11.02.2019

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**RPL**

**Weiterbildung & Personalservice GmbH**

**Gewerbering 1**

**49439 Steinfeld**

**DEUTSCHLAND**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 18. Februar 2019 bis zum  
17. Februar 2020 erteilt.

im Auftrag

Mackeprang



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.